Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat

vom 7. Dezember 1992 (Stand am 28. Dezember 2000)

Der Schweizerische Bundesrat.

gestützt auf die Artikel 3 und 21 Ziffer 2 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902¹ und

auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974² über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes.3

verordnet.

1. Abschnitt: Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Art. 1 Eidgenössisches Starkstrominspektorat

- ¹ Aufsichts- und Kontrollbehörde für elektrische Anlagen, die nicht dem Bundesamt für Verkehr unterstehen, ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (Inspektorat).⁴
- ² Das Inspektorat ist eine besondere Dienststelle des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) mit eigener Rechnung. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁵ (Departement) und dem SEV geregelt.
- ³ Das Inspektorat untersteht der Aufsicht des Departementes. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag erlässt dieses eine Verfügung.6

Art. 2 Aufgaben

- ¹ Das Inspektorat hat folgende Aufgaben:
 - Aufsicht und Kontrolle über Bau, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Anlagen:
 - Genehmigung von Starkstromanlagen; b.
 - c. Genehmigung von Schwachstromanlagen nach Artikel 8a Absatz 1 der Schwachstromverordnung vom 30. März 1994⁷;

AS 1992 2499

- SR 734.0
- 2 SR 611.010
- Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 8. Dez. 1997 (AS **1998** 54). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 8. Dez. 1997 (AS **1998** 54).
- Bereinigung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez 1997.
- Zweiter Satz eingefügt durch Anhang Ziff. 14 der V vom 3. Febr. 1993 über Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (SR **173.51**).
- 7 SR 734.1

734.24 Energie

- d. Mitwirkung bei Enteignungsverfahren:
- e Bewilligung von Niederspannungserzeugnissen;
- f Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Niederspannungserzeugnisse und -installationen sowie im sicherheitstechnischen Bereich von Schwachstromanlagen;
- Untersuchung und statistische Erfassung von Unfällen und Schadenfällen im g. Zusammenhang mit elektrischen Anlagen;
- h Mitwirkung bei der Gesetzgebung über elektrische Anlagen;
- i Führung von technischen Statistiken über elektrische Anlagen;
- k.8 Vollzug der Verordnung vom 9. April 19979 über die elektromagnetische Verträglichkeit, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundesamtes für Kommunikation im Bereich der Fernmeldeanlagen. 10
- ² Das Inspektorat unterstützt das Departement bei der Erfüllung weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit elektrischen Anlagen. 11
- ³ Das Inspektorat verfolgt die internationale elektrotechnische Entwicklung. Es kann sich im Einverständnis mit dem Departement an internationalen Programmen beteiligen und die Schweiz in den internationalen elektrotechnischen Gremien vertreten. Es kann einen Beitrag von höchstens 6 Prozent seiner Einnahmen an die nationale und internationale elektrotechnische Normentätigkeit im Bereich Sicherheit elektrotechnischer Anlagen und Erzeugnisse leisten.

Art. 3 Finanzierung

- ¹ Das Inspektorat wird eigenwirtschaftlich betrieben. Es finanziert seine Tätigkeit durch die Erhebung von Gebühren.
- ² Das Departement übt die Finanzaufsicht aus.
- ³ Die Einzelheiten regelt der Vertrag zwischen dem Departement und dem SEV.

Art. 4 Geheimhaltung

Die Organe und Angestellten des SEV sind über dienstliche Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Führung des Inspektorates Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 512

Fassung gemäss Art. 34 Abs. 4 der V vom 6. Okt. 1997 über Fernmeldeanlagen, in der Fassung der V vom 4. Dez. 2000 (AS $\bf 2000$ 3012). 8

⁹

¹⁰

Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 8. Dez. 1997 (AS **1998** 54). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 8. Dez. 1997 (AS **1998** 54). 11

Aufgehoben durch Ziff. I 2 der V vom 2. Febr. 2000 (AS 2000 762).

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 6 Gebührenpflichtige Tätigkeiten

- $^{\rm l}$ Das Inspektorat erhebt Gebühren für die Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-f und k. $^{\rm l3}$
- ² Auslagen werden gesondert berechnet.
- ³ Als Auslagen gelten namentlich:
 - a. Reisekosten:
 - b. Zeugenentschädigungen;
 - c. dem Inspektorat auferlegte Gebühren;
 - d. Kosten für Arbeiten, welche durch Dritte erledigt werden;
 - e. Barauslagen, wie Porti oder Telefonspesen.

Art. 7 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine gebührenpflichtige Tätigkeit des Inspektorates verursacht.
- ² Für Tätigkeiten des Inspektorates im Rahmen der Oberaufsicht über elektrische Anlagen ist der Inhaber der Anlage oder der Inverkehrbringer von elektrischen Erzeugnissen gebührenpflichtig.¹⁴
- ³ Die Gebührenpflicht für Tätigkeiten des Inspektorates im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren wird im Enteignungsentscheid festgesetzt.
- ⁴ Auslagen gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Art. 8 Planvorlagen

¹ Die Gebühren für die Genehmigung von Planvorlagen bei einem geschätzten Anlagewert:

a.	bis	100 000 Franken 385 Franken +	15 % des Anlagewertes
b.	bis	1 000 000 Franken 1585 Franken +	3,0 % des Anlagewertes
c.	bis	2 000 000 Franken 3785 Franken +	0,8 % des Anlagewertes
d.	bis	3 000 000 Franken 4185 Franken +	0,6 % des Anlagewertes
e.	übeı	3 000 000 Franken	2,0 % des Anlagewertes.

² In dieser Gebühr ist die Abnahmekontrolle eingeschlossen.

³ Für die allfällige Prüfung von Festigkeitsberechnungen sowie die Berechnung und Messung von elektromagnetischen Feldern werden gesonderte Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 8. Dez. 1997 (AS **1998** 54).

Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 8. Dez. 1997 (AS **1998** 54).

734.24 Energie

⁴ Der Gesuchsteller hat mit der Planvorlage eine Schätzung des Anlagewertes vorzulegen. Das Inspektorat ist an die Schätzung des Gesuchstellers nicht gebunden. Es erlässt eine Wegleitung zur Schätzung des Anlagewertes.

- ⁵ Verursacht eine Planvorlage wegen besonders aufwendigen Einspracheverfahren, einer grossen Anzahl von Einsprachen oder anderen aussergewöhnlichen Umständen einen erheblichen Mehraufwand, so kann das Inspektorat auf der Gebühr nach Absatz 1 einen Zuschlag von höchstens 100 Prozent erheben. Der Zuschlag wird nach dem effektiven Zeitaufwand bemessen.
- ⁶ Für Genehmigungsverfahren, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, kann das Inspektorat entsprechend seinem Aufwand jährliche Akontozahlungen an die Gebühr nach Absatz 1 in Rechnung stellen.
- ⁷ Für abgelehnte, zurückgezogene oder sistierte Planvorlagen kann das Inspektorat entsprechend seinem Aufwand einen Teil der Gebühr nach Absatz 1 verrechnen.

Art. 9 Andere Verfügungen und Entscheide

- ¹ Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Zulassungen und Bewilligungen, den Erlass von Verboten und für andere Verfügungen und Entscheide erhebt das Inspektorat eine Gebühr von höchstens 1500 Franken. Massgebende Bemessungsgrundlage ist der für eine Verfügung benötigte tatsächliche Aufwand des Inspektorates.¹⁵
- ² Ist das Inspektorat Beschwerdeinstanz, so richten sich die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach der Verordnung vom 10. September 1969¹⁶ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

Art. 10 Übrige Tätigkeiten

- ¹ Die Gebühren für die übrigen Tätigkeiten des Inspektorates werden nach Zeitaufwand zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 20 Prozent bemessen.
- ² Berechnungsgrundlage sind die in der Privatwirtschaft üblichen Ansätze für gleichartige Arbeiten.

Art. 11 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen sind innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides dem Inspektorat zu überweisen, sofern dieses nichts anderes bestimmt. Bei Verzug wird ein Zins von 5 Prozent erhoben.

Art. 12 Inkasso

- ¹ Die rechtskräftigen Gebühren- und Auslagenverfügungen stehen vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes¹⁷ gleich.
- ¹⁵ Fassung gemäss Ziff. 1 der V vom 7. Dez. 1998 (AS **1999** 17).
- ¹⁶ SR **172.041.0**
- 17 SR **281.1**

² Das Inspektorat besorgt das Inkasso der Gebühren und Auslagen und ist Partei eines allfälligen Betreibungsverfahrens.

Art. 13 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. Oktober 1967¹⁸ über das Eidgenössische Starkstrominspektorat wird aufgehoben.

Art. 15 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Verordnung vom 6. September 1989¹⁹ über elektrische Niederspannungsinstallationen wird wie folgt geändert:

Art. 38

2. Die Verordnung vom 26. Juni 1991²⁰ über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 32 Bst. b

...

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

^{18 [}AS 1967 1543, 1977 1945, 1986 1062, 1989 1834 Art. 42 Ziff. 1 2126, 1991 2476 Art. 34 Ziff. 1].

SR **734.27**. Die hiernach aufgeführte And. ist eingefügt im genannten Erlass.

²⁰ [AS **1991** 1476, **1992** 2499, **1997** 1016, **1998** 54, **1999** 704 754].

734.24 Energie